



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2017/03058**
Datum: 10.05.2017
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	31.05.2017	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Fraktion MitBÜRGER für Halle – NEUES FORUM zur Zumutbarkeit eines wohnortfernen Kitaplatzes

Wenn Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe durch das Dienstleistungszentrum einen Kitaplatz nicht im fußläufig erreichbaren Umfeld ihrer Wohnung bekommen, sind sie meist auf den ÖPNV angewiesen. Der Bedarfssatz enthält aber nur einen kleinen Betrag für öffentliche Verkehrsmittel, der nicht für eine Monatskarte ausreicht. D.h. ein nicht fußläufig erreichbarer Kitaplatz ist unzumutbar, es sei denn, die Kosten der Monatskarte werden übernommen.

Daher fragen wir:

1. Wie hoch ist der Betrag für ÖPNV-Ausgaben, der der aktuellen Kalkulation des ALG-II-Satzes eines Erwachsenen (alleinerziehend) zugrunde liegt?
2. Wie bewertet die Verwaltung Frage der Zumutbarkeit eines nicht fußläufig erreichbaren Kitaplatzes bei Leistungsempfängern von ALG-II oder Sozialhilfe?
3. Können Betroffene einen Antrag auf Übernahme der Kosten der Monatskarte stellen?
Falls ja, wo?

gez. Tom Wolter
Fraktionsvorsitzender



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

22.05.2017

Sitzung des Stadtrates am 31.05.2017

Anfrage der Fraktion MitBÜRGER für Halle – NEUES FORUM zur Zumutbarkeit eines wohnortfernen Kitaplatzes

VI/2017/03058

TOP: 10.21

Frage 1: Wie hoch ist der Betrag für ÖPNV-Ausgaben, der der aktuellen Kalkulation des ALG-II-Satzes eines Erwachsenen (alleinerziehend) zugrunde liegt?

Die regelbedarfsrelevanten Verbraucherausgaben sind differenziert je nach Haushaltstyp untergliedert. Für den Familienhaushaltstyp sind Stand 12.2016 für Mobilitätskosten für einen Erwachsenen 32,90 EURO und für ein Kleinkind 25,79 EURO kalkuliert.

Frage 2: Wie bewertet die Verwaltung Frage der Zumutbarkeit eines nicht fußläufig erreichbaren Kitaplatzes bei Leistungsempfängern von ALG-II oder Sozialhilfe?

Die Rechtsprechung geht von einer zumutbaren Entfernung in Städten von bis zu 30 Minuten Fahrtzeit aus. Die Zumutbarkeit wird nicht weiter differenziert. Im Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) sind hierfür keine Regelungen getroffen worden. Die Verwaltung muss sich insoweit an der Rechtsprechung orientieren.

Frage 3: Können Betroffene einen Antrag auf Übernahme der Kosten der Monatskarte stellen? Falls ja, wo?

Nein. Ausnahmen sind Kinder mit Behinderungen. Für sie werden auf Antrag bei der Stadt Halle (Saale) die Kosten für Fahrdienste übernommen.

Katharina Brederlow
Beigeordnete